**Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:**

Die Aktuelle Stunde ist beendet.

Ich rufe nun den Tagesordnungspunkt 5 auf:

Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung

eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes**

**zur Förderung der Mediation und anderer**

**Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung**

– Drucksachen 17/5335, 17/5496 –

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses

(6. Ausschuss)

– Drucksache 17/8058 –

Berichterstattung:

Abgeordnete Dr. Patrick Sensburg

Sonja Steffen

Christian Ahrendt

Jörn Wunderlich

Ingrid Hönlinger

17838 Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode – 149. Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 15. Dezember 2011

**Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse**

(A) (C)

(B) (D)

Nach einer interfraktionellen Vereinbarung ist für die

Aussprache eine Stunde vorgesehen. – Ich höre dazu keinen

Widerspruch. Dann ist das so beschlossen.

Ich eröffne die Aussprache und erteile Christian

Ahrendt für die FDP-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU)

**Christian Ahrendt** (FDP):

Herr Präsident! Meine verehrten Kolleginnen und

Kollegen! Wir beraten heute in zweiter und dritter Lesung

über den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der

Mediation. Wir tun dies vor dem Hintergrund eines in

der vorletzten Sitzung des Rechtsausschusses einstimmig

angenommenen Beschlussvorschlags. Der heutigen

Beschlussfassung ist eine intensive Beratung durch die

Fraktionen, die Berichterstatter und das Bundesministerium

der Justiz vorausgegangen. Ich darf mich für die

gute Beratung ganz herzlich bedanken. Denn wir verabschieden

heute den Entwurf eines Gesetzes, das ein Meilenstein

in der außergerichtlichen Streitbeilegung in

Deutschland sein wird. Wir regeln dieses Gebiet das

erste Mal. Der Gesetzentwurf hat es verdient, die breite

Zustimmung des Hohen Hauses zu erfahren, sodass die

außergerichtliche Mediation starke Rückendeckung erhält.

Die Gesetzesberatungen wurden von einer Debatte

begleitet, die nach wie vor fortdauert. Die entscheidende

Frage lautet: Soll es neben der außergerichtlichen Mediation

eine gerichtliche Mediation geben? Wir haben

von vielen Landesjustizministern gehört, dass das gewünscht

wird. Ich darf ganz offen sagen: Wenn man sich

das Gesetz genau anschaut, dann stellt man fest, dass es

weiterhin eine gerichtliche Mediation gibt. Wir haben sie

quasi in ein Güterichtermodell eingekleidet, das genauso

gut funktioniert und ausgestaltet ist wie das, was die

Länder in den vergangenen Jahren ohne rechtliche

Grundlage im Rahmen praktischer Tätigkeit mediativ an

den Gerichten geleistet haben.

Der Kernpunkt der gerichtlichen Mediation oder

– besser gesagt – des Güterichtermodells ist die Änderung

des § 159 der Zivilprozessordnung. Die Vertraulichkeit

der Mediationsverfahren wird weiterhin gewährleistet.

So darf beispielsweise ein Protokoll über eine

Güterichterverhandlung nur geführt werden, wenn beide

Parteien das wünschen, damit das, was dort in vertraulicher

Atmosphäre besprochen wird, nicht später durch

eine Zeugenvernehmung in einem Streitverfahren, das

notwendig werden würde, wenn man sich nicht vernünftig

hat einigen können, verwendet werden kann. Das ist

ein wichtiger und entscheidender Punkt. Deswegen ist es

falsch – das muss man an dieser Stelle ganz deutlich sagen

–, davon zu reden, mit diesem Gesetz werde die gerichtliche

Mediation abgeschafft. Sie wird nicht abgeschafft,

sondern in ein neues Kleid gesteckt.

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU sowie

bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE

GRÜNEN)

Der entscheidende Fortschritt ist, dass es daneben ein

klares Konzept für eine außergerichtliche Mediation, für

eine außergerichtliche, vertrauensvolle und strukturierte

Streitschlichtung gibt. Kern der Mediation ist, dass die

Parteien, bevor sie einen Richter anrufen, um eine Entscheidung

in einem Streitfall herbeizuführen, versuchen,

sich außergerichtlich und einvernehmlich über die Lösung

der Probleme zu verständigen. Das ist der Kernpunkt

dieses Gesetzes. Das Gesetz beinhaltet in § 1 eine

ganz klare Definition für diese Aufgabe. Ich will kurz einige

Argumente vortragen, die deutlich machen, warum

wir heute ein Gesetz verabschieden, das dazu beitragen

kann, die außergerichtliche Streitschlichtung in Deutschland

zu stärken und dort einen neuen, nachhaltigen Weg

zu gehen.

Der Mediator muss eine unabhängige Person sein. Er

muss zu Beginn des Verfahrens sagen, dass er mit keiner

der Parteien in irgendeiner Form verbunden ist, damit er

die Parteien unabhängig, vertrauensvoll und strukturiert

zu einer Streitschlichtung führen kann.

Auch die außergerichtliche Mediation unterliegt der

Verschwiegenheit. Keiner, der sich in einem Mediationsverfahren

öffnet, soll später im Rahmen einer Beweisaufnahme

vor Gericht mit Äußerungen, zu denen er sich

in einem solchen Mediationsverfahren hat hinreißen lassen,

konfrontiert werden. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit

des Mediators mit den Parteien ist ein wichtiger

Punkt.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten

der CDU/CSU)

Über den nächsten Punkt haben wir sehr lange gerungen.

Es geht um die Ausbildung. Wir haben die Ausbildung

im Mediationsgesetz stärker geregelt, als es das

Justizministerium ursprünglich wollte. Wir haben klare

Vorgaben gemacht, wie die Mediation aussehen soll.

Denn wir wollen, dass die Menschen, die sich vorgerichtlich

an einen Mediator wenden, auf Personen treffen,

die vernünftig ausgebildet sind, die wissen, was sie

tun, die ihr Handwerk verstehen und dann in der Lage

sind, aufgrund ihrer Ausbildung eine Streitschlichtung

außergerichtlich zu erreichen.

Es gibt einen weiteren Punkt. Wenn wir dieses Gesetz

jetzt auf den Weg bringen, dann sind wir noch nicht am

Ende. Wir sind an einem Punkt, bei dem es um Haushaltsfragen

geht. Wir wissen: Haushaltsfragen sind

schwierig,

(Otto Fricke [FDP]: Sehr wahr!)

insbesondere wenn es um das Thema der Mediationshilfe

geht. Es kann nicht sein, dass die Mediation am

Ende des Tages nur demjenigen zur Verfügung steht, der

Geld hat. Vielmehr müssen wir überlegen, wie wir die

Mediation als außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren

auch denjenigen zugänglich machen, die nicht

unmittelbar über die finanziellen Möglichkeiten verfügen,

sich einen Mediator oder ein Mediationsverfahren

leisten zu können. Deswegen ist in den Gesetzentwurf

ein Forschungsprojekt eingekleidet, mit dem die Möglichkeiten

sondiert werden sollen, wie Mediation außergerichtlich

gefördert werden kann. Das müssen wir gemeinsam

mit den Ländern machen, weil das eine Frage

ist, die in erster Linie die Länderhaushalte tangiert.

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode – 149. Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 15. Dezember 2011 17839

**Christian Ahrendt**

(A) (C)

(B) (D)

Der letzte Punkt, auf den wir schauen müssen, ist,

dass wir das Gesetz einer Evaluierung unterwerfen.

Denn: Wir bringen ein neues Gesetz auf den Weg und

schaffen endlich einen strukturierten Rahmen für eine

außergerichtliche Streitbeilegung. Wir stärken die außergerichtliche

Mediation. Aber wir wissen auch, dass wir

damit noch nicht am Ende sind. Weil wir wissen, dass

dieser Weg noch weitergegangen werden muss und dass

wir an der einen oder anderen Stelle noch feilen müssen,

damit die außergerichtliche Mediation wirklich erfolgreich

wird, haben wir gesagt: Wir wollen das Gesetz einer

Evaluierung unterwerfen.

All diese Argumente zeigen, dass wir hier ein Kompendium

geschaffen haben, das ausgewogen ist und das

die Richter mit der gerichtsinternen Mediation in Form

des Güterichtermodells mitnimmt. Die Richter können

also sehen: Das, was sie früher in diesem Bereich an hervorragender

Arbeit geleistet haben, können sie im Rahmen

des Güterichtermodells weiter leisten; das, was sie

als Mediatoren erlernt haben, geht nicht verloren, sondern

kann weiter angewendet werden.

Wir schaffen auch den Regelungsrahmen für die Mediation

als außergerichtliche Streitbeilegung. Diese außergerichtliche

Streitbeilegung wollen wir stärken. Wir

wollen, dass die Menschen, bevor sie den Richter anrufen,

versuchen, sich zu einigen und einen vernünftigen

Konsens herbeizuführen. In diesem Sinne ist der Gesetzentwurf

ausgewogen. Er wird ein erfolgreiches Gesetz.

Ich hoffe, wir kommen heute in der zweiten und dritten

Beratung zu dem Ergebnis, zu dem auch der Rechtsausschuss

gekommen ist, und können diesen Gesetzentwurf

gemeinsam mit einer klaren Mehrheit verabschieden. Ich

danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche uns

noch gute Beratungen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU)

**Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:**

Das Wort hat nun Sonja Steffen für die SPD-Fraktion.

(Beifall bei der SPD)

**Sonja Steffen** (SPD):

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege

Ahrendt, ich teile Ihre Euphorie. Wir Rechtspolitikerinnen

und Rechtspolitiker feiern den heutigen Tag als einen

kleinen Meilenstein in der Geschichte der Rechtspolitik

– auch Sie haben das so gesagt –; denn in Zukunft

wird es ein Mediationsgesetz geben, das – so optimistisch

bin ich gerne – zu einer wesentlichen Verbesserung

der Streitkultur beitragen wird.

Mittlerweile haben 65 Prozent der Menschen in

Deutschland den Begriff der Mediation schon einmal gehört.

Sie verwechseln ihn auch nicht mehr mit der Meditation.

Im letzten Jahr waren es übrigens noch 8 Prozent

weniger. Das zeigt uns, dass die öffentliche Diskussion

über das Gesetzgebungsverfahren und auch die Tatsache,

dass inzwischen zwei Drittel der Rechtsschutzversicherer

die Mediation anbieten, den Bekanntheitsgrad der

Mediation in der letzten Zeit wesentlich erhöht haben.

Leider sind jedoch wir als streitlustig geltende Deutsche

vom Ergebnis noch nicht unbedingt überzeugt. Augenblicklich

ist es so, dass 41 Prozent der Befragten

noch skeptisch sind, wenn sie nach dem vermuteten Erfolg

der Mediation gefragt werden. Nun liegt es an den

Mediatorinnen und Mediatoren, an den beteiligten Anwälten,

an der Gerichtsbarkeit und natürlich auch an den

miteinander streitenden Parteien, dafür zu sorgen, dass

die Mediation zukünftig Erfolgsgeschichte schreiben

und dazu führen wird, dass viele Streitigkeiten einvernehmlich

beendet werden können.

Nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes soll die Mediation

in rechtlichen Konflikten zukünftig Standard

werden. Dabei hilft es sehr, denke ich, dass zukünftig in

der Klageschrift zwingend aufgeführt werden muss, ob

der Klageerhebung der Versuch einer außergerichtlichen

Konfliktlösung vorausgegangen ist. Falls vor Klageerhebung

keine Mediation stattgefunden hat, muss dargelegt

werden, welche Gründe der Mediation entgegenstehen.

Es wird aber immer noch Fälle geben, in denen beispielsweise

das fehlende Kräftegleichgewicht verhindert,

dass eine Mediation erfolgreich sein kann. Dann

kann man auch direkt den Weg in die Klage beschreiten.

Ich denke, das ist gut so.

In der ersten Lesung des Mediationsgesetzes habe ich

in meiner Rede den Wunsch geäußert, dass wir alle im

Laufe des Gesetzgebungsverfahrens konstruktiv zusammenarbeiten

und zu einem guten Ergebnis kommen werden.

Ich hatte damals drei Punkte erwähnt, die meiner

Fraktion besonders am Herzen liegen: zunächst die Ausbildung

der Mediatoren, dann der Schwerpunkt auf der

außergerichtlichen Streitbeilegung und schließlich die

Mediationskostenhilfe. Erfreulicherweise hat es im Laufe

des parlamentarischen Verfahrens in allen drei Punkten

viel Bewegung gegeben.

(Beifall bei der SPD, der CDU/CSU, der FDP

und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie

bei Abgeordneten der LINKEN)

Der vorliegende Gesetzentwurf legt über den Weg der

Rechtsverordnung Mindestvoraussetzungen für die Ausund

Fortbildung von Mediatoren fest. Denn selbstverständlich

braucht Mediation Qualität, um ihr Schattendasein

in Deutschland zu beenden.

Wir legen darüber hinaus fest, dass die ursprünglich im

Regierungsentwurf vorgesehenen Unterscheidungen zwischen

gerichtsinterner, gerichtsnaher und außergerichtlicher

Mediation entfallen. Im Interesse einer Abgrenzung

der richterlichen Streitschlichtung von der Mediation

wird die gerichtsinterne Mediation in ein erweitertes Güterichtermodell

überführt. Dieses Güterichtermodell soll

zukünftig nicht nur für die Arbeits- und die Zivilgerichtsbarkeit

gelten, sondern beispielsweise auch für Verwaltungs-,

Sozial- und Finanzgerichte.

An dieser Stelle – Kollege Ahrendt hat es schon erwähnt

– gab und gibt es vonseiten der Richterinnen und

Richter, die in der Vergangenheit mit der richterlichen

Mediation viele Erfolge erzielt haben, erhebliche Beden17840

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode – 149. Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 15. Dezember 2011

**Sonja Steffen**

(A) (C)

(B) (D)

ken, die uns in den Berichterstattergesprächen viel Kopfzerbrechen

bereitet haben. Aber wir erinnern uns: Die

gerichtsinterne Mediation war immer nur als Instrument

geplant, um der Mediation bei ihrer allgemeinen Einführung

zu helfen. Sie ist als Modell von Anfang an nicht

auf Dauer angelegt gewesen.

Ich meine, wir haben nun eine gute Lösung gefunden:

Durch das nun bundesweit installierte Güterichtermodell

wird einerseits Rollenklarheit geschaffen. Andererseits

bleibt aber die Möglichkeit erhalten, auch noch im laufenden

Gerichtsverfahren mithilfe des Güterichters eine

einvernehmliche Beilegung des Konfliktes zu erreichen.

Der Güterichter muss sich nicht – wie der frühere gerichtliche

Mediator – jeder rechtlichen Bewertung enthalten,

sondern er kann eine rechtliche Bewertung vornehmen

und den Parteien konkrete Vorschläge zur

Lösung des Konfliktes anbieten. Viele Parteien suchen

nach einem solchen Vorschlag. Der Güterichter ist damit

zukünftig zwar kein klassischer Mediator mehr, aber er

kann in der Güteverhandlung zahlreiche Methoden der

Mediation einsetzen.

Die Richtermediatoren haben in den letzten Jahren

bereits einen wichtigen Beitrag zur Etablierung der Mediation

geleistet. Die Erfahrung, die hier an vielen Gerichten

erlangt wurde, kann bei dem neuen Güterichtermodell

weiter genutzt werden. Es liegt nun in der Hand

der jeweiligen Gerichte, dieses Modell mit Leben zu füllen.

Der letzte Punkt, der meiner Fraktion besonders wichtig

war, war die Einführung der Mediationskostenhilfe.

Diese hat zu unserem Bedauern keinen verbindlichen

Eingang in den Gesetzentwurf gefunden, sondern es ist

lediglich die Möglichkeit eines Forschungsvorhabens

zwischen Bund und Ländern vorgesehen. Dabei ist es

meiner Meinung nach ein verfassungsrechtlicher Auftrag,

für eine Angleichung der Situation von wohlhabenden

und mittellosen Personen im Bereich des Rechtsschutzes

zu sorgen.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten

der FDP und der LINKEN)

Den ärmeren Parteien wird durch die fehlende Möglichkeit

der Mediationskostenhilfe eine wesentliche

Chance der Rechtewahrnehmung genommen. Im Familienrecht

kann man dies vielleicht mithilfe des § 135

FamFG kompensieren; denn darin ist die Möglichkeit

der kostenfreien Mediation vorgesehen. In allen anderen

Bereichen geht dies gegenwärtig aber nicht.

Ich hoffe, dass dieses Forschungsvorhaben erfolgreich

durchgeführt wird und dass wir dann in Zukunft,

nach der Evaluierung des Gesetzes, vielleicht auch die

Mediationskostenhilfe gesetzlich einführen können.

(Beifall bei der SPD und der FDP sowie bei

Abgeordneten der CDU/CSU)

Ich bin im Übrigen davon überzeugt, dass wir mit der

außergerichtlichen einvernehmlichen Streitschlichtung

nicht nur eine viel größere Zufriedenheit der Parteien

erreichen, sondern wahrscheinlich auch Kosten der gerichtlichen

Auseinandersetzung einsparen werden. Daher

wäre das Geld für die Mediationskostenhilfe wirklich

sinnvoll und gut angelegt.

Abschließend möchte ich sagen, dass dieses Gesetzgebungsverfahren

für mich ein sehr positives Beispiel

für eine wirklich gute fraktionsübergreifende Zusammenarbeit

war. Ich denke, das sehen alle Berichterstatterinnen

und Berichterstatter der übrigen Fraktionen auch

so. Ich möchte mich ausdrücklich bei Herrn Dr. Stadler

und seinen sehr engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

bedanken, die uns in der ganzen Zeit sehr unterstützt

haben.

(Beifall im ganzen Hause)

Meine Fraktion wird dem Gesetz zustimmen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten

der CDU/CSU, der FDP und der LINKEN)

**Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:**

Das Wort hat nun Andrea Voßhoff für die CDU/CSUFraktion.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

**Andrea Astrid Voßhoff** (CDU/CSU):

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir

Rechtspolitiker – das wissen alle, die anwesend sind –

leiden immer darunter, dass unsere Debatten meistens in

den späten Abendstunden bzw. zu einer nicht unbedingt

attraktiven Plenarzeit stattfinden. Auch heute ist es

durch die Verschiebung relativ spät geworden. Die Debatte

war zu einem früheren Zeitpunkt geplant. Es ist gut

und richtig, einmal zu einer etwas früheren Zeit über dieses

so wichtige Thema diskutieren zu können.

(Beifall im ganzen Hause)

Wir kennen den Spruch, dass jeder vermiedene Prozess

ein guter Prozess ist. Diese Aussage ist nicht nur

allgemein anerkannt, sondern mit der Verabschiedung

des heutigen Gesetzentwurfs leisten wir zur Verwirklichung

dieses Ziels einen ganz wesentlichen Beitrag. Das

ist gut und richtig so. Der Kollege Ahrendt erwähnte

vorhin, dass wir mit der Verabschiedung des Gesetzentwurfs

einen Meilenstein auf dem Weg zu einer veränderten

Streitkultur in Deutschland setzen. Auch das kann

man nur unterstreichen.

Die Deutschen sind nicht nur ein Volk der Dichter

und Denker, sondern sie gelten auch als besonders streitfreudig.

Konflikte zwischen Nachbarn, zwischen Teilnehmern

am Straßenverkehr, aber auch innerhalb von

Familien münden nicht selten in ausweglose Gerichtsverfahren,

weil man meint, mit der Befassung der Gerichte

recht zu bekommen. Solche Streitigkeiten werden

meist bis zum bitteren Ende ausgetragen. Selbst wenn

ein rechtskräftiges Urteil einer Seite in der Sache formal

recht gibt, sind oftmals alle Seiten Verlierer. Der Kollege

Silberhorn aus meiner Fraktion hat in der ersten Lesung

zu diesem Gesetzentwurf gesagt, dass die Klärung einer

Rechtsfrage eben leider nicht immer mit der Befriedung

der Parteien einhergeht.

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode – 149. Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 15. Dezember 2011 17841

**Andrea Astrid Voßhoff**

(A) (C)

(B) (D)

Vor diesem Hintergrund können Mediatoren helfen,

Konflikte auf andere Art und Weise als durch ein Urteil

zu beenden, nämlich in einem Verfahren, in dem die Parteien

mit Unterstützung des Mediators – das ist schon

gesagt worden – nach einer Lösung suchen und diese

dann – das ist besonders wichtig – eigenverantwortlich

ausgestalten und besiegeln. Damit können Streitigkeiten

häufig frühzeitiger, friedlicher und nachhaltiger gelöst

werden als mit einem Urteil.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Frühzeitiger deshalb, weil eine Lösung gefunden

wird, bevor ein Rechtsstreit eskaliert und sich zwingend

Anwälte und Richter damit befassen müssen; friedlicher,

weil die Parteien selbst Herr des Verfahrens sind und daher

eine Lösung, wenn sie denn gefunden wird, bewusst

akzeptieren; nachhaltiger, weil eine dem äußerlichen

Konflikt zugrunde liegende Interessenlage und Spannungslage

erkannt, aber auch – das ist wichtig – gelöst

wird.

Dass Mediation kein Allheilmittel ist und nicht auf

alle Fälle passt, ist sicherlich nachvollziehbar. Mit Interesse

nehmen wir zur Kenntnis, dass die Berliner Grünen

die Mediation in der Politik gerade intern testen, interessanterweise,

meine Damen und Herren Kollegen von

den Grünen, gar mit zwei Mediatoren. Wir haben gesagt,

dass wir nach geraumer Zeit die Entwicklung dieses Gesetzes

evaluieren werden. Wir schauen also mit sehr viel

Sorgfalt darauf, wie das mit zwei Mediatoren bei den

Berliner Grünen klappt.

Was wir heute verabschieden – das ist hier schon von

meinen Vorrednern gesagt worden, und ich muss es nicht

in aller epischen Breite wiederholen –, nämlich in erster

Linie die Installierung der außergerichtlichen Mediation,

ist ein sehr wichtiger und wesentlicher Schritt. Es ist gut

und richtig, dass wir in dieser Frage über die EU-Richtlinie,

die das nur für grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten

vorsah, hinausgehen.

Ich möchte in der Kürze der mir zur Verfügung stehenden

Zeit aber auch noch einmal betonen – der Kollege

Ahrendt und die Kollegin Steffen haben es vorhin

gesagt –: Uns ereilen im Zusammenhang mit diesem Gesetzgebungsverfahren,

das heute zum Abschluss kommt,

auch kritische Bemerkungen, insbesondere der Länderjustizminister.

Mit Verlaub, über das eine oder andere

Schreiben ärgert man sich als Parlamentarier schon – jedenfalls

von der inhaltlichen Diktion her –, weil der Eindruck

erweckt wird, die gerichtsinterne Mediation werde

ersatzlos abgeschafft, und das stimmt schlicht nicht.

Richter, die bisher als Mediatoren tätig waren, können

ihre Erfahrung, ihr Wissen in dieser Frage im erweiterten

Güterichtermodell – das ist hier von den Kolleginnen

und Kollegen schon gesagt worden – weiterhin mehr

oder weniger einbringen. Demzufolge ist es misslich

– man muss es ja nicht gut finden, was wir hier

machen –, den Eindruck zu erwecken, wir schafften die

gerichtliche Mediation ab. Aber genau das ist nicht der

Fall.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU, der

SPD, der FDP und des BÜNDNISSES 90/DIE

GRÜNEN)

Wenn wir die gerichtsinterne Mediation, also das eigentliche

Instrument der Mediation, als neues Leistungspaket

in die Justiz integriert hätten, dann hätten wir auch

die Frage der Kostenregelung im Sinne der Wettbewerbsgleichheit

mit der außergerichtlichen Klärung

regeln müssen. Gerade das wollten wir nicht, auch im Interesse

der Bürgerinnen und Bürger, die von dem Angebot,

das wir künftig zur Verfügung stellen, nachhaltig

Gebrauch machen sollen.

Demzufolge ist es nur zu begrüßen – vieles ist von

meinen Vorrednern gesagt worden –, dass dieses Gesetz

in einem guten halben Jahr sehr intensiv beraten wurde.

Frau Ministerin, wir hatten eine gute Vorgabe aus dem

Ministerium. In erster Linie darf ich meinem Berichterstatterkollegen

von der FDP, Herrn Ahrendt, aber auch

dem Kollegen Sensburg ganz herzlich danken, die, wie

ich glaube, einen guten Entwurf aus dem Ministerium

noch besser gemacht haben. Offenbar ist der heute in

diesem Hause vorgelegte Gesetzentwurf, auch dank der

Mitberatungen der Berichterstatter der Opposition, so

gut, dass er hoffentlich – wie im Rechtsausschuss –

heute einstimmig angenommen wird. Auch das ist nicht

immer an der Tagesordnung. Es könnte ein gutes Vorbild

für weitere Initiativen sein. Die Opposition kritisiert die

Koalition oft genug für das, was sie vorlegt. Angesichts

dessen ist das beste Lob für die Arbeit der Koalition die

einstimmige Zustimmung zu einem Gesetzentwurf. In

diesem Sinne kann ich nur hoffen und wünschen, dass es

so kommt.

Ich bitte auch das Justizministerium, für dieses Gesetz

aktiv in Form von Informationsbroschüren und Offensiven

zu werben. Die Kollegin Steffen sagte es: Nach einer

Allensbach-Studie können nur 65 Prozent der Bevölkerung

zumindest etwas mit dem Begriff „Mediation“ anfangen.

Ich habe aber auch gelesen, dass 41 Prozent der

Mediation skeptisch gegenüberstehen. Deshalb sollten

wir für dieses hervorragende Gesetz sehr offensiv werben

– da setze ich auch auf das BMJ –, damit es bei den

Bürgern Akzeptanz findet. Vielleicht können wir in fünf

Jahren im Großen und Ganzen zufrieden feststellen, wie

gut es war, dass wir heute einstimmig ein sehr gutes Gesetz

auf den Weg gebracht haben.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP sowie

bei Abgeordneten der SPD und des BÜNDNISSES

90/DIE GRÜNEN)

**Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:**

Das Wort hat nun Jens Petermann für die Fraktion Die

Linke.

(Beifall bei der LINKEN)

**Jens Petermann** (DIE LINKE):

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten

Damen und Herren! Was lange währt, sollte schlussendlich

gut werden. Diese Formel kann man mit Fug und

17842 Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode – 149. Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 15. Dezember 2011

**Jens Petermann**

(A) (C)

(B) (D)

Recht auch für das heute zu Ende gehende Gesetzgebungsverfahren

bemühen. Es wird hoffentlich heute seinen

Abschluss im Bundestag finden; ich bin da sehr optimistisch.

Frau Ministerin, der Entwurf aus Ihrem Haus ist gegenüber

der ursprünglichen Drucksache so weit nachgebessert,

dass heute auch die Linke zustimmen kann. Das

hatte ich bereits in der ersten Lesung in Aussicht gestellt,

und da lasse ich mich gern beim Wort nehmen.

Der vorliegende Text ist ein Kompromiss, der die Interessen

der Beteiligten weitgehend berücksichtigt und

vor allem aufgrund wesentlicher Impulse aus dem Parlament

selbst zustande gekommen ist. Daher lohnt sich ein

Blick in die Historie.

Am 21. Mai 2008 erteilten der Europäische Rat und

das Europäische Parlament den Mitgliedsländern den

Auftrag, für grenzüberschreitende Streitigkeiten in Zivilund

Handelssachen den Zugang zur Mediation zu fördern

und innerhalb von drei Jahren ein entsprechendes

Landesgesetz auf den Weg zu bringen. Am 4. August

2010 veröffentlichte das Ministerium dann den ersten

Referentenentwurf, dem acht Monate später ein durchaus

ambitionierter Gesetzentwurf folgte. Im Rechtsausschuss

führten wir dann zeitnah eine Sachverständigenanhörung

durch, der sodann eine Reihe von Berichterstattergesprächen

folgte.

Mit dem jetzt vorliegenden Änderungsantrag hat die

Koalition die Vorschläge der Berichterstatter weitgehend

aufgegriffen und umgesetzt. Eingeflossen ist dabei übrigens

auch ein Entschließungsantrag der Linksfraktion

vom 11. April 2011. Zentrale Fragen der Berufsausbildung,

der -zulassung und -ausübung sowie der Fort- und

Weiterbildung der Mediatoren sind nunmehr sachgerecht

geregelt. Die für die sachkundige Durchführung der Mediation

erforderliche Qualifikation wird damit zukünftig

gewährleistet sein.

Mit der geplanten Zertifizierung, einer Art TÜV für

Mediatoren, wird es außerdem bundesweit einheitliche

Standards geben. Hinsichtlich der bislang unzureichend

beantworteten Frage der Mediationskosten zeigt § 7 des

Entwurfs in Anlehnung an die Regelungen zur Prozesskostenhilfe

einen Weg zur Förderung der Mediation auf.

Die Zuweisung von Bundesmitteln ist daran geknüpft,

dass zwischen dem Bund und den Ländern Forschungsvorhaben

vereinbart werden, auf deren Grundlage dann

im Einzelfall eine Mediationskostenhilfe gezahlt werden

kann. Ob tatsächlich ein Rechtsanspruch des Hilfebedürftigen

besteht, ergibt sich daraus leider nicht. Er ist

damit nicht hundertprozentig gewährleistet. Es bleibt

aber zu hoffen, dass der Bund ausreichende Mittel zur

Verfügung stellt und die Länder sodann auf diese Mittel

auch zurückgreifen. Sollte dies nicht gelingen, droht eine

soziale Schieflage, da der Zugang zur Mediation für sozial

Schwache erschwert würde.

Die bisherige Regelung in § 4 zur Verschwiegenheitspflicht

wirft eine Reihe von Auslegungsfragen auf, zum

Beispiel, ob ein als Zeuge benannter und geladener Mediator

allgemein nach dem Prozessrecht aussagen muss.

Außerdem gibt es Unterschiede zwischen anwaltlichen

und nichtanwaltlichen Mediatoren. Der anwaltliche Mediator

ist zum Beispiel zur Zeugnisverweigerung nach

Zivil- und Strafprozessordnung berechtigt. Ob dies auch

für den nichtanwaltlichen Mediator gilt, ist höchst umstritten

und wird in einer Vielzahl von Fachaufsätzen

kontrovers diskutiert. Das betrifft auch den Umgang mit

Urkunden, Zeugen und die Vertraulichkeit von Aussagen.

Die Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens wird

sich letztlich nur durch eine Mediationsvereinbarung,

die ein ganzes Bündel notwendiger Vertragsklauseln enthalten

muss, sicherstellen lassen. Eine klare gesetzliche

Regelung wäre hier sicher hilfreich gewesen. An dieser

Stelle wird die Praxis zeigen, ob mit den gewählten Formulierungen

den Interessen der Rechtsanwender ausreichend

Rechnung getragen wurde.

Neben den Regelungen zur außergerichtlichen Mediation

sieht der Entwurf auch vor, die bisher praktizierten

unterschiedlichen Modelle der gerichtsinternen Mediation

mit einer Übergangsfrist zu beenden und stattdessen

ein erheblich erweitertes Institut des Güterichters einzuführen

und auch die Verfahren der Fachgerichtsbarkeit

zu erweitern. Die bereits in einigen Bundesländern praktizierten

Güterichtermodelle werden somit bundesweit

auf alle Gerichtsbarkeiten übertragen.

An dieser Stelle soll nicht verschwiegen werden, dass

der nun vorliegende Kompromiss sowohl bei Richterverbänden

als auch bei einigen Justizministern zu erheblicher

Kritik geführt hat. Das ist hier schon von verschiedenen

Kollegen angeführt worden. Ich stimme mit den

Kritikern insoweit überein, als es zu den Aufgaben der

Gerichte gehört, schlichtend tätig zu werden. Sicher haben

die bisherigen Modelle einer gerichtsinternen Mediation

diesem Anliegen Rechnung getragen, aber eben

auch nur dort, wo derartige Modelle tatsächlich installiert

und praktiziert worden sind. Das passierte eher zufällig

und stellte kein flächendeckendes Angebot sicher.

Mit der bundesweiten Einführung eines Güterichtermodells

in allen Gerichtsbarkeiten wird dem Rechtsuchenden

nun qualitativ und quantitativ ein neues Angebot

der konfliktlosen Streitbeilegung unterbreitet. Das

ist eine echte Innovation.

An den Gerichten, an denen Erfahrungen mit gerichtsinterner

Mediation gemacht wurden, werden diese

Erfahrungen weiter im Rahmen des Güterichterverfahrens

genutzt werden können. Das wurde von den Vorrednern

schon gesagt. Auch ich bin davon überzeugt, dass

das gelingt.

Den Befürwortern der gerichtsinternen Mediation ist

noch entgegenzuhalten, dass mit einer Tätigkeit als

Richtermediator ungeklärte und höchst strittige verfassungsrechtliche

Fragen, wie die der Vereinbarkeit der

Tätigkeit als Mediator mit dem Grundsatz der richterlichen

Unabhängigkeit und der Gewaltenteilung, verbunden

waren. Rechtsvergleichende Studien haben belegt,

dass die Mediation überwiegend nicht gerichtsintern angeboten

wird. Ich halte es dennoch für notwendig, mit

den Kritikern des vorliegenden Entwurfes den Dialog zu

suchen und dabei insbesondere die kritischen Fragen

hinsichtlich der Vereinbarkeit der Richtermediation mit

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode – 149. Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 15. Dezember 2011 17843

**Jens Petermann**

(A) (C)

(B) (D)

dem Verfassungsrecht zu erörtern. Da sehe ich mich mit

Ihnen einig, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Denn eines hat die parlamentarische Diskussion um

den vorliegenden Gesetzentwurf gezeigt: Nur verständnisvolles

Zuhören und Eingehen auf die Argumente des

jeweils anderen können zu einem Interessenausgleich

führen. In diesem Sinne ist das heute zu beschließende

Gesetz eine kleine Erfolgsgeschichte und darf sich auch

unserer Zustimmung erfreuen.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der LINKEN, der SPD und dem

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten

der CDU/CSU und der FDP)

**Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:**

Das Wort erhält nun Ingrid Hönlinger für die Fraktion

Bündnis 90/Die Grünen.

**Ingrid Hönlinger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Frau Ministerin! Der heutige Tag ist ein Festtag. Der

heutige Tag ist ein Feiertag für alle Bürgerinnen und

Bürger, die in unserem Land eine andere Konfliktkultur

und eine bessere Streitkultur wollen.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

und bei der FDP sowie bei Abgeordneten der

SPD)

Mit der Verabschiedung dieses ersten Gesetzes zur Förderung

der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen

Konfliktbeilegung in Deutschland läuten

wir eine neue Ära im Bereich alternativer Konfliktlösungen

ein.

Wenn wir dieses Gesetz mit seinen Chancen in der

Praxis ausschöpfen, haben wir ungeahnte Möglichkeiten,

das Rechtsempfinden unserer Bürgerinnen und Bürger

nachhaltig zu stärken. Wir ermöglichen Konfliktpartnern

– ob Einzelpersonen, Unternehmen oder Verwaltungen

– die Anwendung eines neuen zwischenmenschlichen

und juristischen Koordinatensystems. Mit diesem

Gesetz erleichtern wir Konfliktpartnern, die Lösung ihres

Konflikts selbstverantwortlich in die eigene Hand zu

nehmen.

Ich sage – und das auch als Juristin – mit großer

Überzeugung: Wir haben in Deutschland eines der besten

juristischen Systeme. Und: Es gibt Konfliktfälle, die

brauchen eine klare und konsequente Aufarbeitung in juristischer

Hinsicht. Aber: Nicht jeder Konfliktfall ist ein

juristischer Konflikt. Bei unseren Gerichten landen jedes

Jahr Zigtausende von Gerichtsverfahren, die im Kern

keinen juristischen, sondern einen anderen Lösungsweg

brauchen.

Wir alle wissen doch aus eigener Lebenserfahrung

– ganz gleich, welchen Beruf wir haben –: Es geht sehr

oft ums Prinzip. Sprachlosigkeit führt häufig zum Rechthabenwollen,

und dann geht es nicht mehr darum, die

beste Lösung zu finden. An dieser Stelle können Mediatoren

helfen, das Gespräch wieder in Gang zu bringen.

Denn bei Konflikten gilt der Satz von Paul Watzlawick:

„Der Beziehungsaspekt dominiert … den Inhaltsaspekt.“ –

Das bedeutet, dass eine echte Konfliktlösung in diesen

Fällen die Kommunikations- und Beziehungsebene mitberücksichtigen

muss.

In der Mediation sitzen die Kontrahenten an einem

Tisch. Sie suchen unter Vermittlung eines freigewählten

Mediators eine Lösung für ihren Konflikt. Auseinandersetzungen

zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern in einem

Unternehmen können oft im Gespräch gelöst werden.

Auch Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern,

Zank zwischen Nachbarn um die Thujahecke, Forderungen

zwischen Firmen aufgrund von Qualitätsmängeln

oder Interessenunterschiede zwischen Gesellschaftern

eines Unternehmens – all diese Konflikte müssen

nicht zwangsläufig vor Gericht landen.

Und wer einmal eine hochstreitige Erbauseinandersetzung

durchgeführt hat oder wer in nervenaufreibenden

Scheidungsfällen Schriftwechsel, Gutachten und

Kindesanhörungen miterlebt hat, der weiß, dass hier neben

juristischen Kompetenzen sehr stark auch kommunikative

und professionelle Mediationskompetenzen gefragt

sind.

Mit dem Mediationsgesetz regeln wir jetzt das Wer,

Wo und Wie der Mediation. Wir regeln die Qualitätsstandards

für Mediatoren. Wir legen als Voraussetzung

eine anspruchsvolle Ausbildung für sie fest; denn Mediatoren

brauchen eine hohe Kompetenz.

(Beifall des Abg. Norbert Geis [CDU/CSU])

Um hinsichtlich dieser Kompetenzen die Möglichkeiten

voll auszuschöpfen, brauchen wir Mediatoren mit

unterschiedlichen Quellberufen. Juristen, Psychologen,

Pädagogen oder auch Mitglieder anderer Berufsgruppen

können und sollen exzellente Mediatoren werden; sie

sollen mit menschlichen Beziehungen und auch hohen

Sachwerten professionell umgehen können.

In den letzten Monaten haben wir interfraktionell

– leidenschaftlich und sachlich zugleich – um die besten

Ergebnisse gerungen. Wir haben Fachgespräche und Anhörungen

durchgeführt. Wir haben über den Tellerrand

geschaut und uns Anregungen aus anderen Ländern

– aus den Niederlanden, Österreich, Norwegen, den

USA und weiteren Staaten – geholt. Auch haben wir

heiße Eisen angepackt und uns der Verantwortung gestellt,

um hier klare Vorgaben zu machen.

Es gibt einige Bundesländer, in denen richterliche

Mediation praktiziert wird. In vielen anderen Bundesländern

aber findet diese Praxis überhaupt nicht statt. Aus

Gründen der Klarheit, der Transparenz und auch einer

juristisch eindeutigen Aufgabenverteilung haben wir uns

im Gesetz für das Güterichtermodell entschieden, wie es

schon in Bayern und Thüringen erfolgreich praktiziert

wird. Richter können hier als Güterichter auch weiterhin

all ihre mediativen Kompetenzen zum Wohle der Streitparteien

einsetzen.

(Beifall im ganzen Hause)

Eine vollumfängliche Mediation mit dem hierfür nötigen

Setting – wie zum Beispiel ausreichend Zeit für Gespräche,

hierarchiefreie Rahmenbedingungen, freie Me17844

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode – 149. Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 15. Dezember 2011

**Ingrid Hönlinger**

(A) (C)

(B) (D)

diatorenwahl und Einbeziehung von Stakeholdern –

braucht aber ihren eigenen privatautonomen Raum und

Rahmen. Diese Erkenntnis haben wir im Laufe der Beratungen

gewonnen. Deshalb müssen wir hier auch begrifflich

eindeutig und unmissverständlich sein, und wir

müssen dafür sorgen, dass keine unnötigen Konfliktlinien

entstehen.

Deshalb möchte ich Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen,

und auch die verehrten Richterinnen und Richter

bitten, diese Entscheidung mitzutragen und auch in die

Länder zu kommunizieren. Richter, die Mediation als alternative

Konfliktlösung praktizieren wollen, können

das im Rahmen ihrer richterlichen Kompetenz weiterhin

tun. Einen Streit um Worte sollten wir hier wirklich nicht

entfachen.

(Beifall im ganzen Hause)

Meine Damen und Herren Kollegen, mit dem Mediationsgesetz

gehen wir einen großen Schritt nach vorn.

Weitere müssen zügig folgen. Die nächste große Herausforderung

besteht in der Einführung einer Mediationskostenhilfe.

Es ist, wie wir alle wissen, so: Streitparteien,

die sich Gerichtsverfahren finanziell nicht leisten können,

haben Anspruch auf Prozesskosten- oder Verfahrenskostenhilfe.

Mit der Mediationskostenhilfe sollten wir

dafür sorgen, dass Mediation für alle – unabhängig vom

Einkommen – möglich ist. Wir sehen hier eine erhebliche

Chance zur Entlastung der Gerichte und auch zur

Kostendämpfung. Deshalb wäre es wünschenswert, dass

sich möglichst viele Bundesländer möglichst schnell an

den Forschungsvorhaben zur Mediationskostenhilfe, die

wir im Gesetz auch vorgesehen haben, beteiligen. Der

Erfolg des Gesetzes hängt davon ab, dass die Justiz in

den Ländern die neuen Chancen und Möglichkeiten dieses

Gesetzes zielstrebig nutzt.

Mit diesem Mediationsgesetz haben wir das momentan

Bestmögliche erreicht. Wir stellen hier dem Hoheitsakt

der Konfliktaustragung durch eine Entscheidung des

Gerichts eine alternative, konsensuale und selbstregulierende

Form der Konfliktlösung zur Seite. Damit schaffen

wir eine Win-win-Situation für die Bürgerinnen und

Bürger, die Gerichte und die Mediatoren. Damit eröffnen

wir allen die Möglichkeit, Konflikte auf neue Art zu lösen.

Ich danke ganz herzlich allen: der Ministerin, ihren

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Kolleginnen und

Kollegen im Rechtsausschuss und den Verbänden. Ihnen

allen danke ich dafür, dass wir in einer überfraktionellen

und sachorientierten Zusammenarbeit ein gutes Gesetz

geschaffen haben.

Vielen Dank.

(Beifall im ganzen Hause)

**Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:**

Das Wort hat nun Patrick Sensburg für die CDU/

CSU-Fraktion.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

**Dr. Patrick Sensburg** (CDU/CSU):

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Meine Damen und Herren! Fast kein Gesetz verlässt den

Deutschen Bundestag so, wie die Bundesregierung es

eingebracht hat.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Das mag nicht bei jedem Gesetz so sein, es ist aber bei

diesem Gesetz der Fall gewesen. Obwohl der Referenten-

und der Kabinettsentwurf – sie haben sich in Details

unterschieden – gute Voraussetzungen lieferten, eine

Weichenstellung im deutschen Rechtssystem zu ermöglichen,

waren es die Fraktionen, die gearbeitet, verbessert

und Lösungen gefunden haben, um das Mediationsgesetz,

das wir heute verabschieden wollen, zu einem

Erfolgsgesetzeswerk werden zu lassen.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP sowie

bei Abgeordneten der SPD und des BÜNDNISSES

90/DIE GRÜNEN)

Das Gesetz ist eine Weichenstellung – ja! –; aber Mediation

ist nun wirklich kein neues Verfahren. Es ist für

uns neu, dass wir es jetzt in Gesetzesform gießen; aber

es geht hier um ein Verfahren, das sich viele Jahrhunderte,

teilweise Jahrtausende zurückverfolgen lässt:

Bereits im Jahre 594 vor Christus gab es in Athen den

Titel „Archon und Diallaktes“, also höchster Beamter

und zugleich Schiedsrichter oder, wie man vielleicht

besser sagen sollte, Versöhner. Auch da findet sich schon

der Gedanke, dass es nicht immer nur kontradiktorische

Entscheidungen geben darf, sondern es Interessen gibt,

die man besser zum Ausgleich bringt, wenn man den

versöhnenden Ansatz wählt.

Es wäre auch beim Westfälischen Frieden nicht gelungen,

die unterschiedlichsten Interessen der Kriegsparteien

in Einklang zu bringen, wenn es nicht Alvise

Contarini gegeben hätte, der dies geschafft hat, weil er

von allen Parteien anerkannt war und das Vertrauen der

Parteien genoss, an dieser Stelle einen Ausgleich der Interessen

zu erreichen.

Bereits Ende des 19. Jahrhunderts hat der Gedanke

der Mediation, des Ausgleichs der Interessen gerade im

wirtschaftlichen Bereich, in den Vereinigten Staaten Fuß

gefasst, um einen besseren Weg zu finden und, wie es

Kollegin Hönlinger gerade gesagt hat, zu einer Win-win-

Situation zu kommen, also nicht eine Partei obsiegen zu

lassen und die andere unzufrieden von dannen ziehen zu

lassen, sondern herauszuarbeiten, wo in einem Konflikt

die wirklichen Interessen liegen, und dann möglicherweise

– in vielen Fällen, in viel mehr Fällen, als man

denkt, geht das – zu einem Ergebnis zu kommen, bei

dem beide Parteien erkennen, dass ihre Interessen berücksichtigt

worden sind.

Auch die Europäische Union hat beim Europäischen

Rat von Tampere 1999 erkannt, dass die außergerichtliche

Streitbeilegung in den Mitgliedstaaten befördert

werden muss. Über einzelne Schritte, vom Grünbuch bis

hin zur Richtlinie, die wir heute mit leichter Verspätung

umsetzen wollen, ist es gelungen, diesen neuen Weg zu

beschreiten und diese Weichenstellung vorzunehmen.

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode – 149. Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 15. Dezember 2011 17845

**Dr. Patrick Sensburg**

(A) (C)

(B) (D)

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU, der

SPD, der FDP und des BÜNDNISSES 90/DIE

GRÜNEN)

Was ist nun das Besondere an diesem Gesetz? Es ist

schon an vielen Stellen angesprochen worden: Das Besondere

ist die Entscheidung, die außergerichtliche Streitbeilegung

bzw. Mediation zu stärken und zu sagen: Wir

wollen bundesweit ein Güterichtermodell etablieren und

wissen, dass auch in diesem Rahmen alle mediativen

Elemente, die bisher in vielen guten Projekten in den

Bundesländern angewendet worden sind, angewendet

werden können.

Ich hätte mir gewünscht, dass die Bank des Bundesrates

heute etwas besser gefüllt wäre.

(Beifall der Abg. Dr. Eva Högl [SPD])

Denn es gab im Vorfeld viele Diskussionen, Anrufe und

Schreiben. Ich wundere mich, dass die Bundesratsbank

heute leider nicht voll besetzt ist.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU, der

SPD, der FDP, der LINKEN und des BÜNDNISSES

90/DIE GRÜNEN)

Gleichzeitig muss ich aber sagen: In den Gesprächen,

die ich geführt habe, ist deutlich geworden, dass die

Bundesländer erkannt haben, dass dieser Gesetzentwurf

sehr ausgewogen ist, dass die Fähigkeiten und Kompetenzen,

die im Rahmen der Projekte, die gute Arbeit geleistet

haben, die die Mediation vorangebracht haben,

weil Richter dafür begeistert worden sind, entwickelt

worden sind, auch in Zukunft genutzt werden können.

Dafür haben wir gesorgt; auch das war uns wichtig.

Die Alternative wäre nämlich ein Kostenmodell gewesen.

Dazu haben wir am 25. Mai eine Anhörung

durchgeführt, auf der die Experten und Sachverständigen

die Meinung geäußert haben, dass ein Kostenmodell

nicht der bessere Weg ist. Dies entspricht der Rückmeldung

aus den Bundesländern, dass hier das Güterichtermodell

zu bevorzugen ist. Wir haben schon die Hoffnung,

dass die mediativen Elemente auch weiterhin von

den Richtern genutzt und gefördert werden.

Die Kollegin Steffen und der Kollege Petermann haben

es gesagt: Wir dehnen die Mediation auch auf die

Bereiche aus, in denen teilweise Skepsis herrschte: auf

die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Finanzgerichtsbarkeit

und die Arbeitsgerichtsbarkeit. Denn wir wissen:

Mediation ist ein freiwilliges Verfahren; wenn die Parteien

die Mediation nicht akzeptieren, können sie gar

nicht dazu gezwungen werden. Insofern ist es gut, diese

Chance in jedem Bereich zu eröffnen, also zu sagen:

Wenn Interessen im Rahmen einer Mediation zum Ausgleich

gebracht werden können, dann nutzen wir die

Chancen, die uns das Mediationsverfahren bietet.

Wir haben versucht, die Brüche, die natürlich vorhanden

sind, weil Güterichtermodell und Mediation nicht

eins zu eins das Gleiche sind, möglichst gering zu halten,

und zwar – das hat der Kollege Ahrendt angesprochen –

durch § 159 Abs. 2 ZPO, wo wir sagen: Wenn die Besorgnis

besteht, dass die Vertraulichkeit, die bei der Mediation

gegeben ist, im Güterichtermodell nicht gegeben

ist, wird ein Protokoll nur dann verfasst, wenn dies beide

Parteien wirklich wollen. Damit haben wir die Unterschiede

so gering wie möglich gehalten, sodass beide

Modelle akzeptiert werden und nebeneinander stehen

können. Aber es ist das erklärte Ziel – auch das sage ich

deutlich –, die außergerichtliche Mediation zu stärken;

denn jeder Prozess, der vermieden werden kann, weil es

zu einem gütlichen Ausgleich, zu einer Win-win-Situation

kommt, ist ein Vorteil; das ist unser Ziel.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU, der

SPD, der FDP und des BÜNDNISSES 90/DIE

GRÜNEN)

Wir wollen die Qualitätssicherung durch Mindeststandards

erreichen. Über Mindeststandards kann man

natürlich hinausgehen. Wir haben uns auf 120 Stunden

geeinigt. Hinzu kommen hinterlegte Inhalte, die wir in

einer Verordnung regeln wollen, die es noch zu verabschieden

gilt. Wir haben auch Sorge dafür getragen, dass

die Altfälle, die bisherigen Mediatoren, berücksichtigt

werden, die bisher noch nicht die 120 Stunden erreichen

konnten, um sich zertifizierter Mediator nennen zu können,

in der Praxis bisher aber gute Arbeit geleistet haben.

Diese erfahren damit auch Anerkennung.

Wir haben eine weitere Änderung im Bereich der

Vollstreckbarkeit vorgesehen – eines der drei Vs der europäischen

Richtlinie –, indem wir gesagt haben: Wir

wollen die Vollstreckbarkeit über die bestehenden Normen

der ZPO erreichen, nämlich durch die Protokollierung

bei einem deutschen Gericht, die Beurkundung bei

einem Notar oder die Vereinbarung in Form eines anwaltlichen

Vergleichs. Damit erfüllen wir die Richtlinie

und erreichen die Vollstreckbarkeit der im Rahmen der

Mediation erzielten Ergebnisse. Das ist eine sehr ausgewogene

Regelung, die dem Mediationsgesetz und der

Mediationsrichtlinie Rechnung trägt.

Ich möchte an dieser Stelle allen Berichterstattern für

die exzellente Zusammenarbeit danken. Wir haben über

alle Fraktionen hinweg das Ziel gehabt, ein gutes Gesetz

zu verabschieden. Ich möchte Herrn Kollegen Ahrendt

danken, dass er immer wieder auf die Frage wert gelegt

hat: Wer zertifiziert die Zertifizierer?

(Beifall des Abg. Stephan Thomae [FDP])

Er hat auch die Qualitätssicherung im Blick behalten.

Ich möchte der Kollegin Steffen danken, die dafür gesorgt

hat, dass wir die Mediationskostenhilfe nicht aus

den Augen verlieren.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD sowie des

Abg. Stephan Thomae [FDP])

Ich möchte der Kollegin Hönlinger danken, die sich auf

verschiedene Fragen konzentriert hat, zum Beispiel darauf,

welche Ausbildung die Zertifizierer mitbringen

müssen. Sie hat auf die Qualitätssicherung geachtet und

auch auf die Beantwortung der Frage, wie lange es dauern

wird, bis wir das neue Modell einführen können. Der

Kollege Petermann hat auch noch in den letzten Gesprächen

auf die wissenschaftlichen Forschungsvorhaben

nach § 6 hingewiesen. Alle Fraktionen haben sich eingebracht.

Dieses Ergebnis wäre nicht erzielt worden, wenn

17846 Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode – 149. Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 15. Dezember 2011

**Dr. Patrick Sensburg**

(A) (C)

(B) (D)

das Bundesministerium der Justiz uns nicht immer wieder

in Bezug auf unsere Wünsche zugearbeitet hätte. So

ist in der Gesamtheit ein exzellentes Gesetz zustande gekommen.

Zum Abschluss schließe ich mich meinen Vorrednern

an. Jetzt liegt es an den Verbänden und den Mediatoren,

daraus gelebte Praxis zu machen.

Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren.

(Beifall im ganzen Hause)

**Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:**

Das Wort hat nun Eva Högl für die SPD-Fraktion.

**Dr. Eva Högl** (SPD):

Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen,

liebe Kollegen! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Es ist so richtig schön vorweihnachtlich, dass wir uns

alle so einig sind und uns gegenseitig so sehr loben.

(Heiterkeit)

Witz beiseite: Das Gesetz ist wirklich Grund genug,

dass wir uns gemeinsam loben und unsere Freude darüber

zum Ausdruck bringen; denn der Gesetzentwurf,

den wir heute abschließend beraten, ist ein hervorragendes

Beispiel für gute Rechtsetzung. Darauf können wir

hier im Deutschen Bundestag richtig stolz sein. Das ist

in der bisherigen Debatte auch zum Ausdruck gekommen.

Da ich selbst keine Berichterstatterin war, schließe

ich mich ausdrücklich dem Dank an alle Berichterstatter

an. Ich habe das alles staunend aus einiger Entfernung

beobachtet. Ich finde, es ist Hervorragendes geleistet

worden; denn das Gesetz ist entscheidend verbessert

worden.

Auch als Europapolitikerin habe ich mich sehr gefreut

– ich schließe an das an, was Herr Sensburg schon gesagt

hat –; denn der vorliegende Gesetzentwurf ist ein

gutes Beispiel für die vollständige und gelungene Umsetzung

einer europäischen Richtlinie. Da wir in diesen

Tagen so wenig gute Nachrichten aus Europa erhalten

– wenn ich das hier so sagen darf –, finde ich es wichtig,

zu betonen, dass das Gesetz einen Beitrag dazu leistet,

das Recht in Europa fortzuentwickeln, und dass wir

nicht nur in Deutschland, sondern auch in ganz Europa

durch gemeinsame Regeln einheitliche, gesetzliche Standards

für die Mediation sichern. Auch das ist ein Grund,

Freude zum Ausdruck zu bringen.

(Beifall im ganzen Hause)

Ich finde nicht nur die Inhalte vorbildlich, sondern

auch den Prozess. Wir haben hier im Deutschen Bundestag

unsere Verantwortung wahrgenommen. Wir haben

einen Gesetzentwurf der Bundesregierung unter Berücksichtigung

der Anregungen des Bundesrates – dessen

Vertreter heute leider nicht da sind, aber bestimmt wird

das, was wir hier zum Ausdruck bringen, verfolgt – und

vor allen Dingen unter Einbeziehung zahlreicher Expertinnen

und Experten entscheidend weiterentwickelt und

verbessert.

Ich wünsche mir, dass heute viele auf den Bundestag

schauen oder sich das im Nachhinein anschauen; denn

dieser Gesetzentwurf ist so ein gutes Beispiel, dass es

sich lohnt, ihn sich anzuschauen. Auch außerhalb des

Kreises der Rechtspolitikerinnen und Rechtspolitiker

und Mediationsexperten sollte zur Kenntnis genommen

werden, dass wir hier gemeinsam etwas Gutes auf den

Weg gebracht haben, dass wir zum Jahresende einen gelungenen

Abschluss hinbekommen haben.

Ich möchte mich kurz auf einen Punkt konzentrieren,

der für uns als Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten

in der Debatte besonders wichtig war und immer

noch besonders wichtig ist: die Aus- und Fortbildung für

Mediatoren und die Sicherung der Qualität der Mediation.

Am 14. April dieses Jahres fand hier die erste Lesung

statt. In der Debatte haben nahezu alle Kolleginnen

und Kollegen übereinstimmend zum Ausdruck gebracht,

dass das, was damals in § 5 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

vorgesehen war, nämlich die Aus- und

Fortbildung nicht zu regeln, sondern den Verbänden

selbst zu überlassen, unseren Ansprüchen an die Sicherung

der Qualität der Mediation nicht genügt. Frau

Ministerin, Sie haben sich damals noch dafür ausgesprochen,

das nicht zu regeln. Sie haben gesagt, dass Sie gewährleisten

wollen, dass der Mediation als einem noch

stark in der Entwicklung begriffenen Verfahren genügend

Entfaltungsspielraum verbleibt. Das war damals

Ihr Argument. Ich hoffe, dass Sie sich von uns ein bisschen

davon haben überzeugen lassen, dass die Regelung,

die jetzt in § 5 vorgesehen ist, der bessere Weg ist, um

die Qualität zu sichern. Das würde mich freuen; denn

wir haben damals schon gesagt: Die Selbstregulierung

des Mediationsmarktes reicht nicht aus, um diesen Interessen

gerecht zu werden.

Auch der Bundesrat hat damals kritisiert, dass wir an

diesem Punkt nicht genügend regeln. Er hat uns, den

Deutschen Bundestag, explizit aufgefordert, das zu regeln.

Er hat gesagt:

Der Gesetzgeber sollte nicht hinter seinen Möglichkeiten

zurückbleiben.

Das steht in der Stellungnahme des Bundesrates, und das

haben wir uns zu Herzen genommen.

Die Anhörung hat Ähnliches ergeben. Auch da haben

wir auf die Praxis gehört. Ich begrüße für meine Fraktion

ganz ausdrücklich das – das ist auch in den anderen

Wortbeiträgen schon zum Ausdruck gekommen –, was

jetzt in § 5 geregelt worden ist. Durch die Einführung eines

zertifizierten Mediators und durch klare Regeln zum

Ausbildungsinhalt und zum Ausbildungsumfang gewährleisten

wir die Qualität, und zwar sowohl was die

theoretischen Kenntnisse angeht, als auch was die praktischen

Erfahrungen angeht. Ich finde, das ist ein wirklicher

Erfolg.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten

der CDU/CSU und der LINKEN)

Diese Regelung steht auch im Einklang mit Art. 12

des Grundgesetzes. Auch darüber wurde im Vorfeld diskutiert.

Ich begrüße ganz ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf

in einem Arbeitskreis erarbeitet worden ist und

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode – 149. Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 15. Dezember 2011 17847

**Dr. Eva Högl**

(A) (C)

(B) (D)

das Justizministerium über § 6 die Möglichkeit hat, nähere

Bestimmungen über die Aus- und Fortbildung in

Form einer Rechtsverordnung zu erlassen. Das, was wir

jetzt schon vereinbart haben, die Mindeststundenzahl

von 120 Stunden für die Ausbildung, ist – Herr

Sensburg, Sie haben das schon gesagt – ein Mindeststandard.

Ich meine, wir können an der einen oder anderen

Stelle noch etwas hinzupacken, wenn es um eine spezielle

Qualifikation oder den Nachweis von praktischer

Erfahrung geht, etwa um Supervision. Das ist sicherlich

noch etwas ausbaufähig, aber ich bin auf jeden Fall sehr

froh, dass wir uns entschieden haben, das in dieser Art

und Weise zu regeln.

Ich begrüße ganz ausdrücklich auch § 8 des neuen

Gesetzes, die Berichtspflicht. Ich habe mich sehr gefreut,

dass die Aus- und Fortbildung explizit erwähnt

wird, dass nicht nur gesagt wird: „Wir evaluieren das

Gesetz“, sondern direkt hineingeschrieben worden ist:

„Wir achten dabei auch auf die Aus- und Fortbildung“,

und das Justizministerium in fünf Jahren darüber Bericht

erstatten muss. Wir alle werden sicherlich ganz genau

hinschauen, wie sich das entwickelt, und dann gemeinsam

schauen, ob die Regelungen, die wir heute vereinbaren,

ausreichen oder noch etwas verbessert werden müssen.

Ich finde auch den Vorschlag, der in der Diskussion

ist, eine Institution damit zu beauftragen, auf die Ausund

Fortbildung genau zu achten und zu schauen, wie

die beteiligten Akteure agieren, gut. Eine Stiftung dafür

einzurichten, halte ich für eine gute Idee. Ich finde, das

sollten wir in der weiteren Debatte auf jeden Fall noch

einmal besprechen.

Ich will ganz kurz auf die Richtlinie hinweisen. Ich

bin der Auffassung, wenn wir § 5 nicht so formuliert hätten,

wie wir ihn formuliert haben, dann hätten wir die

Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt. Das wird

deutlich, wenn man sich die Richtlinie ganz genau anschaut.

Die Richtlinie schreibt ganz klar vor, dass wir die

Qualitätskontrolle sichern müssen und die Mediation für

die Parteien wirksam, unparteiisch und sachkundig

durchgeführt werden muss und das im Zusammenhang

mit der Aus- und Fortbildung zu sehen ist. Deswegen

freue ich mich, dass wir bei der Umsetzung der Richtlinie

keinen Punkt offengelassen haben.

Also: ganz viel Freude, ganz viel Zufriedenheit und

ein schönes Gesetz, dem die SPD auf jeden Fall – so hat

es meine Kollegin Sonja Steffen gesagt – heute sehr

gerne zustimmt. Ich möchte uns gemeinsam ermuntern,

weiter an den Themen Qualitätssicherung und -kontrolle

im Bereich Aus- und Fortbildung zu arbeiten und das

Gesetz in diesem Sinne, wenn nötig, weiterzuentwickeln.

Wir haben durch die Evaluierung die Möglichkeit

dazu. Heute können wir ein bisschen stolz sein. Die

Rechtspolitikerinnen und Rechtspolitiker können an dieser

Stelle zufrieden in die Weihnachtspause gehen.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD, der CDU/CSU, der FDP

und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie

bei Abgeordneten der LINKEN)

**Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:**

Das Wort hat nun Norbert Geis für die CDU/CSUFraktion.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

**Norbert Geis** (CDU/CSU):

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und

Herren! Es kommt nicht allzu oft vor, dass wir ein Gesetz

mit einem so großen Konsens verabschieden können.

Wir haben eine echte konsensuale Regelung gefunden.

(Jerzy Montag [BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-

NEN]: Etwas anderes wäre bei der Mediation

auch gar nicht möglich!)

Hier waren hervorragende Mediatoren am Werk, denen

wir zu Dank verpflichtet sind. Das gilt für die beiden Berichterstatter

der Koalitionsfraktionen, aber natürlich

auch für die Berichterstatter der Opposition. Dank aller

ist ein gutes Gesetz zustande gekommen. Ihnen, Frau

Ministerin, gebührt Dank dafür, dass die Initiative überhaupt

gekommen ist und dass wir auf diese Weise eine

gute Ergänzung unseres Instrumentenkastens gefunden

haben, um Rechtsfrieden innerhalb der Gesellschaft herzustellen.

Die deutsche Justiz genießt ein hohes Ansehen – im

Ausland wie auch in unserer Bevölkerung. Die Verfahren

werden von fachkundigen Richterinnen und Richtern

zügig durchgeführt, von Ausnahmen einmal abgesehen.

Unsere Justiz genießt nicht ohne Grund ein so hohes

Vertrauen, sodass sie jetzt sehr stark belastet ist; denn

aufgrund ihres Vertrauens finden viele Menschen den

Weg zur Justiz. Deswegen ist eine so hohe Belastung

entstanden. Daher haben die Länder schon sehr frühzeitig

darüber nachgedacht, wie wir Wege finden, um die

Justiz zu entlasten. In diesem Zusammenhang ist man

bereits sehr frühzeitig auf den Gedanken der Mediation

gekommen.

Bei dieser Frage geht es aber nicht allein um die Bebzw.

Entlastung der Justiz, sondern es geht auch um die

Möglichkeit, einen größeren Rechtsfrieden in die Gesellschaft

hineinzubringen. Das erleben wir bei einem Urteil

nicht unbedingt. Ein Urteil entscheidet einen Streit zwischen

zwei Parteien. Natürlich hat es auch die Aufgabe,

Rechtsfrieden herzustellen. Aber ich habe in meiner

langjährigen Tätigkeit als Anwalt eigentlich noch nicht

erlebt, dass eine unterlegene Partei mit der Erkenntnis

aus dem Gerichtssaal gekommen ist, soeben ihren

Rechtsfrieden gefunden zu haben. Das Gegenteil ist oft

genug der Fall. Wir erleben immer wieder, dass ein Urteil

gerade Anlass für einen noch vertiefteren Streit ist,

insbesondere wenn es um Familienstreitigkeiten, Erbschaftsstreitigkeiten

oder Nachbarschaftsstreitigkeiten

geht und die Nachbarn oft generationenlang in gegenseitiger

Verärgerung und sogar Abscheu leben. Da ist es

schon eine Überlegung wert, ob wir nicht eine andere

Form der Streitbeilegung finden. Das Mediationsgesetz

bietet hier eine Struktur, die dies, wie ich meine, ermöglicht.

17848 Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode – 149. Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 15. Dezember 2011

**Norbert Geis**

(A) (C)

(B) (D)

Es gibt gewissermaßen zwei Bereiche dieser Mediation,

zum einen im gerichtlichen Bereich. Darüber ist

hier schon geredet worden. Wir haben den sogenannten

Richtermediator bereits sehr früh eingesetzt. Viele Länder

sind längst dazu übergegangen, den Güterichter einzusetzen,

weil der Richtermediator nur eine sehr begrenzte

Bewegungsfreiheit hat. Der Güterichter hat

bereits sehr erfolgreich gewirkt.

Der Güterichter tritt in Erscheinung, wenn der jeweilige

Spruchkörper einen Rechtsstreit an ihn verweist. Er

hat dann die Aufgabe, die Parteien zusammenzuführen

und wieder miteinander ins Gespräch zu bringen. Im Gegensatz

zum Richtermediator hat er auch die Möglichkeit,

Belehrungen zu erteilen und Beratungen durchzuführen,

was oft genug notwendig ist. Zudem hat er die

Möglichkeit, einen Lösungsvorschlag zu machen, der

dann, wenn er protokolliert wird, auch vollstreckbar sein

kann. Insofern ist die Entscheidung in Zusammenhang

mit diesem Gesetzentwurf, das Güterichterkonzept ganz

besonders zu stärken und den Richtermediator gewissermaßen

wieder abzuschaffen, eine richtige Entscheidung

gewesen.

Für die Parteien ist es sehr oft wichtig, dass sie untereinander

einen Ausgleich finden, bevor sie überhaupt

zum Gericht gehen. Dafür ist der zweite große wichtige

Teil dieses Gesetzentwurfs zu verabschieden, nämlich

die Mediation außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens.

Insbesondere sie soll durch dieses Gesetz große Bedeutung

bekommen. Ich meine, die Chance dazu besteht.

Es wird ein strukturiertes Verfahren angeboten, in

dem die Parteien mithilfe eines Mediators, der gut ausgebildet

ist – das ist natürlich notwendig, da sonst kein

Vertrauen besteht –, versuchen, zueinanderzukommen.

In einem vertrauensvollen Raum gegenseitigen Verständnisses,

das erst geweckt werden muss, in Freiwilligkeit

und Selbstverantwortung sollen sie eine Lösung

finden. Wenn diese Lösung gefunden ist, kann sie natürlich

protokolliert werden und gemäß § 794 ZPO – das

sieht der Gesetzentwurf ja vor – sogar einen vollstreckbaren

Titel ermöglichen.

Erstens ist die Vollstreckbarkeit einer in einem Mediationsverfahren

gefundenen Vereinbarung wichtig.

Zweitens ist natürlich sehr wichtig, dass die Mediatoren

gut ausgebildet sind; denn sonst wächst kein Vertrauen.

Drittens sollte man sich Gedanken machen – das ist in

diesem Gesetzentwurf noch nicht berücksichtigt worden –,

dass die Durchführung eines Mediationsverfahrens außerhalb

des Gerichtes finanziell unterstützt werden

muss. Bei Gericht gibt es die Prozesskostenhilfe. Das

Mediationsverfahren außerhalb des Gerichtes soll ja

dazu führen, dass Prozesse vermieden werden; das ist

die Absicht des Gesetzes. Daher ist es logisch und richtig,

dass man das Mediationsverfahren fördert. Ich

meine, wir sollten bei einer Evaluierung überlegen, ob

wir diesen wichtigen Schritt gehen.

Lassen Sie mich zum Schluss noch einen weiteren

Gedanken anführen, der jetzt nicht ganz zu der großen

Zustimmung passt. Wir müssen ein wenig darauf achten,

dass durch die Mediationsverfahren nicht eine Privatisierung

der Justiz einsetzt. Das ist nach meiner Auffassung

ein gewichtiges Argument.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP sowie

bei Abgeordneten der SPD, der LINKEN und

des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Die Justiz hat erstens die Aufgabe, über einen Streit zwischen

zwei Parteien zu entscheiden. Sie hat, wie ich eingangs

sagte, zweitens die Aufgabe, Rechtsfrieden herzustellen;

das wird nicht immer gelingen. Sie hat drittens

die Aufgabe, eine Entscheidung nach Gesetz und Recht

zu fällen und so das gesellschaftliche Zusammenleben

zu ordnen. Diese Aufgabe kann die Justiz nicht mehr erfüllen,

wenn zu viele Mediationsverfahren eingeleitet

werden. Deswegen müssen wir bei der Evaluierung darauf

achten, dass dies nicht zum Nachteil gerät. Das wäre

schade. Ich hoffe sehr, dass die Mediation außerhalb des

Gerichtes, aber auch während des gerichtlichen Verfahrens

ein großer Erfolg sein wird.

Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP sowie

bei Abgeordneten der SPD und des BÜNDNISSES

90/DIE GRÜNEN)

**Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:**

Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung über den von der Bundesregierung

eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur

Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen

Konfliktbeilegung. Zu dieser Abstimmung

liegt mir eine Erklärung nach § 31 unserer Geschäftsordnung

der Kollegin Dyckmans, des Kollegen

van Essen und der Kollegin Kopp vor.1)

Der Rechtsausschuss empfiehlt in seiner Beschlussempfehlung

auf Drucksache 17/8058, den Gesetzentwurf

der Bundesregierung auf Drucksachen 17/5335 und

17/5496 in der Ausschussfassung anzunehmen. Ich bitte

diejenigen, die dem Gesetzentwurf in der Ausschussfassung

zustimmen wollen, um das Handzeichen. – Wer

stimmt dagegen? – Enthaltungen? – Der Gesetzentwurf

ist damit in zweiter Beratung einstimmig angenommen.

**Dritte Beratung**

und Schlussabstimmung. Ich bitte diejenigen, die dem

Gesetzentwurf zustimmen wollen, sich zu erheben. –

Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – Der Gesetzentwurf

ist damit in dritter Beratung einstimmig angenommen.

**Anlage 4**

**Erklärung nach § 31 GO**

**der Abgeordneten Mechthild Dyckmans, Jörg**

**van Essen und Gudrun Kopp (alle FDP) zur**

**Abstimmung über den Entwurf eines Gesetzes**

**zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren**

**der außergerichtlichen Konfliktbeilegung**

**(Tagesordnungspunkt 5)**

Mit der heutigen Verabschiedung des „Gesetzes zur

Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen

Konfliktbeilegung“ wird die gerichtliche

Mediation abgeschafft. Dies fördert nicht die Mediation,

sondern wird sie im Ergebnis schwächen.

Die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses

weicht leider erheblich von dem im ersten Entwurf festgehaltenen

Ziel – dem Nebeneinander von außergerichtlicher

und gerichtsinterner Mediation – ab. Aus unserer

Sicht sind beide in gleichem Maße zur Streitbeilegung

geeignet und notwendig. Dennoch wird nunmehr allein

die außergerichtliche, vornehmlich durch Anwälte erfolgende

Mediation geregelt und die gerichtsinterne Mediation

abgeschafft.

Die gerichtsinterne Mediation ist in vielen Bundesländern

seit vielen Jahren fester Bestandteil einer modernen

und bürgernahen Justiz geworden. Sie führt auch gerade

in umfangreichen und komplizierten Verfahren zu

raschen und nachhaltigen Lösungen.

Insbesondere die von einem Richtermediator geleitete

Mediation ist in den letzten Jahren ein Erfolgsmodell gewesen.

Nachweislich wird von den Parteien die fachliche

Qualifikation, die Unabhängigkeit und vor allem

Unparteilichkeit der Richter als Mediatoren besonders

geschätzt. Gerichtsinterne und außergerichtliche Mediation

sind einander ergänzende Konfliktlösungsverfahren.

Dies wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nicht

nur von Richtern und Parteien selbst, sondern gerade

auch von den in die Verfahren eingebundenen Rechtsanwälten

bestätigt. Auch die Justizministerkonferenz hat

sich am 9. November 2011 ausdrücklich für eine gesetzliche

Verankerung der gerichtlichen Mediation bei Beibehalt

der Methodenvielfalt ausgesprochen.

Im Laufe der Jahre haben sich viele Richter – teils auf

eigene Kosten – fortgebildet, um im Sinne der Parteien

eine optimale Mediation anbieten zu können.

Mit dem jetzt zu beschließenden Gesetz wird diese

Expertise nutzlos, da es eine gerichtsinterne Mediation

nicht mehr geben wird. Das an ihrer Stelle normierte Güterichtermodell

kann die Abschaffung nicht auffangen.

Die bereits jetzt nach § 278 ZPO vorgesehene Güteverhandlung

erweist sich in den allermeisten Fällen als

bloße Durchgangsstation zur streitigen Verhandlung. Sie

ist nicht im Ansatz mit einer Mediation zu vergleichen,

in der der Richter gerade nicht als Streitentscheider, sondern

als Moderator tätig wird.

Es bleibt zu hoffen, dass die Bundesländer einen Weg

finden, die heutige Entscheidung zugunsten der Bürgerinnen

und Bürger zu korrigieren.